



BFM bringt mit fahrlässiger Arbeit kranke Kinder in Notlage, Behörden machen vom Selbsteintrittsrecht im Dublin II-Verfahren keinen Gebrauch

Fall 134/15.12.2010 Eine Mutter mit zwei chronisch kranken Kinder wird zweimal nach Polen ausgeschafft. Das erste Mal landet sie mit den Kindern auf der Strasse, die Mutter bricht psychisch zusammen. Die Schweiz nimmt ihr Selbsteintrittsrecht aus humanitären Gründen im Dublin-Verfahren nicht wahr.

Schlüsselworte : [Kinderkonvention Art. 2, Art. 3 und Art. 24](#); [Dublin II-Verordnung Art. 3 Absatz 2](#); [Dublin II-Verordnung Art. 15 Absatz 1](#); Asylgesetz Art. 107a; Dublin-II-Verfahren, Nichteintretensentscheid, Kranke Kinder, Selbsteintrittsrecht der Schweiz

Person/en : «Helena», «Simon», «Anna»

Heimatland: Armenien

Aufenthaltsstatus: Asylbewerberin mit Dublin-NEE, ausgeschafft

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Helena» flieht aus Armenien über Polen mit ihren Kindern «Simon» und «Anna» in die Schweiz und ersucht um Asyl, u.a. wegen der Krankheiten der Kinder und weil eine ihr sehr nahe stehende Tante hier lebt. «Anna» leidet am Mittelmeerfieber, einer chronischen Krankheit, die der regelmässigen Einnahme von Medikamenten bedarf. «Simon» hat eine Hydronephrose. «Helena» und ihre Kinder unterliegen dem Dublin-II Verfahren, da Polen das Ersteintrittsland ist. Das Bundesamt für Migration BFM fällt einen Nichteintretensentscheid NEE, dieser wird «Helena» und der Rechtsvertretung am Tag der Ausschaffung eröffnet. Trotz sofortiger Reaktion des Bundesverwaltungsgerichts die Ausschaffung sei zu stoppen, wird die Familie ausgeschafft. In Polen landet die Familie ohne Unterstützung auf der Strasse. Das Mädchen wird krank und muss ins Spital gebracht werden. Das BVG verfügt, dass die Familie zurück in die Schweiz geholt werden muss, weil das BFM prüfen muss, ob die Kinder in Polen genügend medizinisch versorgt werden. Die Mutter bricht psychisch zusammen. Das BFM fällt einen zweiten NEE ohne die psychische Situation von «Helena» zu berücksichtigen und das Kindeswohl zu prüfen. Auch ein Wiedererwägungsgesuch wird abgelehnt.

Die Schweiz hat die Möglichkeit das Selbsteintrittsrecht wahrzunehmen und zu prüfen, ob eine Rückführung nach Polen bzw. Armenien aus humanitären Gründen zumutbar ist. Der Zugang zur gesundheitlichen Versorgung ist in Armenien auf dem Land aufgrund des schweren Erdbebens immer noch sehr erschwert.

Aufzuwerfende Fragen

- **Die fahrlässige Arbeit des BFM und Entscheide der Schweizer Behörden schaffen vermeidbares Leiden. Verletzt das Nichtbeachten des Kindeswohl nicht UN-Kinderkonvention?**
- **Das BFM kann aus humanitären Gründen auf das Asylgesuch im Dublinverfahren eintreten, da es eine Mutter mit zwei kranken Kindern betrifft und sie eine Verwandte in der Schweiz hat. Armenien ist von einem schweren Erdbeben heimgesucht worden, von dem es sich noch nicht erholt hat. Die Gesundheitsversorgung ist für die Bevölkerung immer noch prekär.**

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Chronologie

2009, 26. Juni 2009, Asylgesuch in der Schweiz

2009, 11. Aug., im Rahmen von Dublin II, Rückübernahmegesuch an Polen und Zustimmung

2009, 12. Okt., Nichteintretensentscheid, NEE des Bundesamtes für Migration, BFM

2009, 25. November, 7.16 Uhr NEE per Fax an Rechtsvertretung, 9.41 Uhr Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht BVG, 10.15 Uhr tel. Vorankündigung an kant. Behörden, der Vollzug der Wegweisung sei vorsorglich auszusetzen, 10.22 Uhr Fax des BVG an Dublin Office BFM, Kant. Behörden und Rechtsvertreter, 10.30 Ausschaffung nach Polen

2009, 27. Nov., Verfügung BVG, eine unverzügliche Rückreise in die Schweiz zu ermöglichen

2010, 15. Jan., BFM fällt 2. NEE, 21. Jan., Beschwerde ans BVG, 4. März, Ablehnung der Beschwerde

2010, Wiedererwägungsgesuch betr. Kindeswohl, abgelehnt am 18. Mai, nach der Ausschaffung

2010, Mai, zweite Ausschaffung nach Polen

Beschreibung des Falls

«Helena» verlässt mit ihren Kindern Armenien, kommt über Polen in die Schweiz und stellt im Juni 2009 ein Asylgesuch. Aus ihrem Heimatland flieht sie u.a. wegen der Krankheiten ihrer Kinder. «Anna» leidet am genetisch vererbten Mittelmeerfieber, eine chronische Krankheit, die eine regelmässige Einnahme von Medikamenten braucht. «Simon» hat eine Hydronephrose. «Helena» kommt in die Schweiz, hier lebt die Tante mütterlicherseits, mit der sie sehr verbunden ist. Da «Helena» über Polen eingereist ist, fallen sie unter das Dublin-II Verfahren. Da Polen seine Zuständigkeit als Ersteintrittsland bejaht, erhält «Helena» einen Nichteintretensentscheid, NEE, was eine Ausschaffung nach Polen nach sich zieht. Da im Anfrage-Formular das Bundesamt für Migration, BFM nicht auf die Krankheiten der Kinder hinweist, wissen die Behörden in Polen nichts davon.

Der NEE wird am 12. Oktober gefällt. Erst am Mittwoch, am 25. November, am Tag der Ausschaffung, wird «Helenas» Rechtsvertretung über Fax der Entscheid mitgeteilt. «Helena» und ihre kranken Kinder werden um 10.30 Uhr nach Polen ausgeschafft. Weder das rasche Handeln der Rechtsvertretung mit einer Fax-Beschwerde am gleichen Morgen, noch der schnelle Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, BVG unmittelbar nach Erhalten der Beschwerde, die Wegweisung sei auszusetzen, vermögen an diesem Morgen die Ausschaffung der Familie zu stoppen. In Warschau angekommen findet «Helena» keine Unterkunft. Sie leben auf der Strasse und haben weder Geld noch Nahrung dabei. Am Wochenende bricht «Anna» zusammen. Sie kommt notfallmässig ins Spital. In Polen wissen sie nichts von der Krankheit von «Anna» und können sie nicht entsprechend behandeln. Inzwischen weist das BVG das BFM an, «Helena» und ihre Kinder aus Polen zurück zu holen und zu prüfen ob die Kinder in Polen genügend medizinisch versorgt werden. Bis «Helena» das weiss, ist das Wochenende angebrochen und die Schweizer Vertretung in Warschau nicht erreichbar. Für die Familie ist das eine unzumutbare Situation. Zurück in der Schweiz erfährt «Helena» einen psychischen Zusammenbruch und muss psychiatrisch behandelt werden. Bereits anderthalb Monate später folgt der 2. NEE, mit der Begründung, Polen könne die Kinder medizinisch versorgen. Auf die psychische Verfassung der Mutter wird nicht Rücksicht genommen. Auch das BVG weist die Beschwerde gegen den Entscheid ab. Ungeprüft übernimmt dieses die Argumentation des BMF, in Polen sei die Gesundheitsversorgung gesichert. «Helena» und ihre Kinder werden zum zweiten Mal nach Polen ausgeschafft, ihre Rechtsvertretung wird nicht informiert. Ein Wiedererwägungsgesuch, das Kindeswohl sei zu berücksichtigen, wird ebenfalls abgelehnt. Auf das Angebot einer freiwilligen Ausreise nach Polen in Begleitung einer Pfarrerin geht das Ausländeramt St. Gallen nicht ein.

Die Schweiz kann aufgrund der Dublin II-Verordnung Art. 3 vom Selbsteintrittsrecht und Art. 15 aus humanitären Gründen «Helena» und ihre Kinder aufnehmen. «Helena» und ihre Kinder sind sehr verletzlich, zudem lebt eine, ihr sehr nahstehende, Tante in der Schweiz. Die Schweiz kann auch aufgrund der Kinderkonvention Art. 2, Art. 3 und Art. 24 prüfen, ob eine Rückführung nach Polen bzw. nach Armenien für die chronisch kranken Kinder zumutbar wäre. Die Gesundheitsversorgung in Polen ist u. a. nach Berichten von Amnesty Deutschland in der Praxis schwierig. Und in Armenien ist nach einem Bericht der SFH die Gesundheitsversorgung nach einem Bericht der SFH Jahre nach dem Erdbeben immer noch sehr prekär. Vor allem in ländlichen Gebieten gibt es keine Krankenversicherung. Häufig sind informelle Zahlungen erforderlich. Diese inoffiziellen/informellen Zahlungen haben sich zu einem formalisierten Gebührensystem entwickelt. Das Kinderspital in Eriwan hat zwar einen guten Ruf, aber auch dort kommen informelle Zahlungen vor. Wenn informelle Zahlungen üblich sind, stellt sich die Frage, wie «Helena» mit zwei chronisch kranken Kinder, die Kosten für Medikamente und Untersuchungen jahrelang aufbringen kann, um ihre Kinder in Armenien gesundheitlich zu versorgen. Das Kindeswohl ist unter diesen Umständen gefährdet. Die UN-Kinderkonvention wird verletzt.

Gemeldet von : Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende St.Gallen

Quellen : BVGE D-7347/2009; BVGE D-386/2010/wif; SFH, Armenien: Behandlung von Hepatitis C, Nov. 2008; Zweimal ausgeschafft, in: Tagblatt 24.6.2010; [Amnesty Report, Polen, 2010](#); [ACCORD, Situation tschetschenischer Asylbewerber und Versorgungslage von Asylbewerbern in Polen, 2008](#).